



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 202.

Leipzig, Donnerstag den 31. August 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

133. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1. Dem Vorstand wurde von einer Buchhandlung nahegelegt, sich gegen die angeblich sich mehrenden Bitten der Truppen und einzelnen Soldaten um Stiftung von Lesestoff zu wenden. Der Vorstand hat darauf erwidert, daß nach seiner Erfahrung dieser Gegenstand wesentlich an Bedeutung verloren habe und im Laufe der Zeit noch mehr verlieren dürfte. Die in der Reichsbuchwoche eingegangenen großen Bestände machen es wahrscheinlich, daß die Bedürfnisse der Truppen und einzelnen Soldaten im weitesten Maße befriedigt werden können. Die Truppenverbände sind außerdem durch das Kriegsministerium bereits auf diese großen Bestände hingewiesen worden.

2. Der Verband zur Sicherung deutscher Forderungen an das Ausland in Barmen hat erneut eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet, die die Registrierung und Sicherstellung deutscher Forderungen an feindesländische Firmen zum Gegenstand hat. Auf Ersuchen des genannten Verbandes hat der Vorstand die erwähnte Eingabe mitunterstützt.

3. Der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin hat aus Anlaß eines besonderen Falles den Börsenverein ersucht, ihm die jetzt geltenden Grundsätze für die Anerkennung von Warenhäusern als reguläre Buchhandlungen bekanntzugeben und ihn über diese Frage ganz aufzuklären. Dem Verband ist erwidert worden, daß der Vorstand bezüglich der Anerkennung von Waren- und Kaufhäusern noch auf dem Standpunkt stehe, wie er ihn wiederholt dargelegt hat. Dazu ist weiter bemerkt worden, daß der Vorstand gegen den Widerspruch des zuständigen Kreis- oder Ortsvereins bzw. des Ortsbuchhandels die Anerkennung eines Warenhauses als reguläre Buchhandlung nicht aussprechen könne; es dürfte infolgedessen empfehlenswert sein, daß die Warenhäuser, die den Anschluß an den Buchhandel zu vollziehen wünschen und bei denen die sonstigen Voraussetzungen gegeben seien, sich auch der Zustimmung des betreffenden Kreis- oder Ortsvereins versichern möchten.

4. Dem Nationalen Frauendienst in Leipzig ist die Küche des Gutenbergkellers mit Nebenträumen zur Herstellung von Obstmus für die minderbemittelten Kreise Leipzigs unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Der Betrieb ist bereits aufgenommen, die Ausgabe des Muses erfolgt dreimal wöchentlich.

5. Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien hat in seiner Hauptversammlung vom 24. Juni 1916 die Vorschriften in Ziffer 3 Absatz a seiner Verkaufsbestimmungen gestrichen und damit den Rabatt an das Publikum beseitigt. Nur den großen öffentlichen Bibliotheken mit einem Budget von mindestens 10 000 Kronen, welche vom Vorstande des Vereins als solche in der »österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« bezeichnet wer-

den, darf bei Anfäufen von 100 Kronen und mehr ein Rabatt von nur noch 5 % gegen frühere 7 $\frac{1}{2}$ % eingeräumt werden. Der Vorstand hat dazu seine Genehmigung erteilt.

6. Auch der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler hat in seiner Hauptversammlung vom 23. Juli 1916 neue Verkaufsbestimmungen und eine Satzungsänderung beschlossen, die vom Vorstand genehmigt worden sind. Die neuen Verkaufsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 2.

Für Verkäufe in und nach dem Vereinsgebiet gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Der Ladenpreis ist der Barpreis.

Bei Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, oder Schulbüchern, die der Verleger mit einem geringeren Nachlaß als 25 % vom Ladenpreis liefert, kann der Kreisverein, mit Verbindlichkeit für die Buchhändler seines Gebietes, Verkaufspreise festsetzen.

2. Die Gewährung von Rabatt ist in jeder Form untersagt, ebenso das Angebot ungewöhnlich ausgedehnter Zahlungsfristen, soweit es sich nicht um Werke handelt, welche vorzugsweise vom Reisebuchhandel vertrieben werden (Teil- und Vierteljahrzahlungen).

3. Der Laden- bzw. Barpreis gilt auch für Verkäufe in Rechnung, wenn die über einen Zeitraum von höchstens 6 Monate laufenden Auszüge binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses 6. Monats bezahlt werden.

4. Für Zeitschriften, die jährlich mehr als 12mal erscheinen, muß ein vierteljährliches Bezugsgeld von mindestens M. —.15 erhoben werden, gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird. Erhält ein Bezieher mehrere solcher Zeitschriften, so muß das Bezugsgeld von jeder einzelnen erhoben werden.

5. Staatlichen Bibliotheken darf, solange der bis 1920 mit dem Börsenverein geschlossene Vertrag nicht aufgehoben oder abgelaufen ist, auf deutsche Schriftwerke ein Rabatt von 5 % gewährt werden, mit Ausnahme von Zeitschriften, die mehr als 12mal erscheinen, Schulbüchern, Karten, Lehrmitteln und sämtlichen Artikeln, die vom Verleger mit einem geringeren Nachlasse als 25 % geliefert werden. Für Bibliotheken mit einem jährlichen Vermehrungsaufwand von M. 10 000 und darüber darf dieser Rabatt 7 $\frac{1}{2}$ % betragen.

6. Für alle Lieferungen in Rechnung, die innerhalb der unter 3 genannten Frist nicht beglichen sind, muß eine Zinsberechnung von 2 $\frac{1}{2}$ % für jedes das Ziel überschreitende Halbjahr eintreten.

Lehrmittel und Schulbücher im Einzelverkauf genießen die Vergünstigung unter 3 nicht, sondern müssen bei Bezug in Rechnung mit einem Zuschlag von 5 % belastet werden.

Bei Lehrmitteln und Schulbüchern gelten Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Lieferung als Barzahlungen.

7. Bei Verkäufen von Musikalien gelten die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.